

Privatinsolvenzen sind längst ein Massengeschäft

RECHTSSERIE Der dritte Teil über Insolvenz beschäftigt sich mit dem Weg zur Verbraucherinsolvenz.

VON DR. ANDREAS STANGL

LANDKREIS. Grundsätzlich kann jede Person, der Jurist sagt dazu natürliche Person, eine Privatinsolvenz beantragen. Das Privatinsolvenzverfahren dauert von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an sechs Jahre. Dann wird dem Schuldner die Restschuldbefreiung erteilt, sofern kein Insolvenzgläubiger bzw. der Treuhänder einen erfolgreichen Versagungsantrag gestellt hat. Derartige Anträge sind relativ selten.

Die Privatinsolvenz ist längst zum Massengeschäft geworden. Etwa über 100 000 Schuldner versuchen jährlich, durch die Privatinsolvenz nach sechs Jahren schuldenfrei zu sein. Die Schulden Spirale trifft viele Haushalte. Der Beginn ist meist noch harmlos. Mahnungen häufen sich. Gerichtsverfahren schließen sich an. Die Hausbank kündigt den Dispo und zieht die Kreditkarte ein. Probleme mit dem Vermieter sind die Folge. Regelmäßig wird dadurch die gesamte Familie betroffen. Statt das Ausgabeverhalten anzupassen, werden neue Verbindlichkei-

SERIE
ALLES, WAS RECHT IST



ten, die noch teurer sind, begründet. Eindringlich zu warnen ist vor Kleinanzeigen und anderen nicht seriösen Helfern. Wer finanzielle Probleme hat, sollte frühzeitig eine Schuldnerberatungsstelle aufsuchen.

Die Bezeichnung „Verbraucherinsolvenzverfahren“ ist etwas missverständlich, weil es mit dem Verbraucher im Sinne des Verbraucherschutzes nichts zu tun hat. Die Schulden müssen daher nicht aus Verbraucher-krediten herrühren. Selbstständige Unternehmer können das Verbraucherinsolvenzverfahren nicht in Anspruch nehmen. Der Schuldner muss zunächst außergerichtlich seinen Gläubigern einen Plan zur Bereinigung seiner Schulden unterbreiten.

Scheitert dieser Versuch, beginnt das gerichtliche Verfahren, der Schuldner beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und reicht verschiedene Verzeichnisse beim zuständigen Amtsgericht (Insolvenzgericht) ein. Dabei hat er die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu versichern. Hierzu gehört unter anderem:

- Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und der Einkünfte
- Vermögensübersicht
- Verzeichnis der Gläubiger und Aufstellung der Gläubigerforderungen
- Schuldenbereinigungsplan

Das Gericht leitet nun die weiteren Maßnahmen ein und bestellt einen etwaigen vorläufigen Treuhänder. Falls nötig, fordert das Gericht den Schuldner zur Ergänzung der Unterlagen auf, wenn diese nicht vollständig sind. Seitens des Gerichts wird nun die Stellungnahme der Gläubiger eingeholt. Die eingereichten Unterlagen werden an die Gläubiger versandt. Diese werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von 1 Monat zu dem Schuldenbereinigungsplan und den Verzeichnissen Stellung zu nehmen. Wenn alle Gläubiger mit dem Plan einverstanden sind, beziehungsweise wenn sie schweigen (was als Einverständnis gewertet wird), ist der Schuldenbereinigungsplan angenommen. Das Gericht stellt diesen dann durch Beschluss fest. Die Wirkung des Plans ist wie ein gerichtlich geschlossener Vergleich. Lehnt die Mehrheit der Gläubiger den Plan ab, kann der Schuldner den Schuldenbereinigungsplan nochmals ändern. In besonderen Fällen, wenn mehr als die Hälfte der vom Schuldner genannten Gläubiger zustimmt und die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Ansprüche betrifft, kann das Gericht die Zustimmung ersetzen.

ANZEIGE

OBI
General

Bitte beachten Sie die Beilage in der heutigen Ausgabe!



Die Service-Nummer für Ihre Beilagenwerbung

(09 41) 207-333



Bayerwald-Echo Kötztinger Umschau
Neumarkter Tagblatt Wörther Anzeiger

ABLAUF DES VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHRENS

- Außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch
- Mitwirkung einer „geeigneten Person“ oder „geeigneter Stelle“
- Falls außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch scheitert: Eigener Insolvenzantrag des Schuldners; Restschuldbefreiungsantrag des Schuldners;

Stundungsantrag des Schuldners (in der Regel)

- Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens
- Ankündigung der Restschuldbefreiung
- Aufhebung des Insolvenzverfahrens
- Beginn der so genannten „Wohlverhaltensperiode“

UNSER RECHTSEXPERTE



➤ **Dr. Andreas Stangl**, Sozius der Kanzlei am Steinmarkt in Cham, ist der Rechtsexperte von Bayerwald-Echo und Kötztinger Umschau.

➤ **Er ist Fachanwalt** für Bau- und Archi-

itektenrecht sowie für Miet- und Wohnungseigentumsrecht; außerdem Autor in mehreren Kommentaren, Fachbüchern und Fachzeitschriften sowie Referent der IHK.

➤ **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Rechtsanwälte Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; info@kanzlei-amsteinmarkt.de. (mz)

Andreas Stangl